

## **SATZUNGEN**

DES VEREINS „KOLPINGHAUS BOZEN“, im folgenden „Kolpinghaus Bozen“ genannt.

### Art.1) Bezeichnung, Ziel und Zweck.

Das Kolpinghaus Bozen ist Fortführung und Rechtsnachfolger des „Katholischen Gesellenvereins Bozen“, im Sinne der Satzungen desselben vom 15.06.1905, die unter Nr. 51.388 von der k.u.k. Statthalterei Innsbruck am 06.11.1905 mit dem Sichtvermerk versehen worden sind. Es hat seinen Sitz in Bozen, Spitalgasse 3.

Das Kolpinghaus Bozen hat die Aufgabe, junge Menschen – Berufstätige und Angestellte – vornehmlich solche, die aus den Tälern Südtirols nach Bozen kommen, sowie die Mitglieder der Kolpingsfamilien Südtirols im Hause aufzunehmen und sie in religiös-geistiger, beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht zu fördern. Die Aufnahme in das Wohnheim ist vornehmlich den Angehörigen der deutschen und ladinischen Volksgruppe vorbehalten.

Zur Erreichung dieser Ziele, kann das Kolpinghaus Bozen Gelder und Leistungen sowohl für zweckdienliche Investitionen, als auch für den Betrieb der Einrichtungen annehmen, Subventionen der öffentlichen Hand anstreben, sowie sich aller Beihilfen bedienen, die keine Auflage beinhalten, welche dem Geist des Kolpinghauses entgegenstünden.

Das Kolpinghaus Bozen ist eine Kolpingeinrichtung und ein Kolping-Rechtsträger und unterliegt daher den Bestimmungen von Art. 5 des Zentralstatutes des Kolpingwerkes Südtirol. Es unterhält enge Beziehungen zur Kolpingsfamilie vor Ort.

Das Kolpinghaus Bozen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, unter Ausschluß jeglichen Gewinnstrebens.

Das Vermögen und die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus solchen Mitteln. Auch darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Kolpinghauses fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die sozialen Einrichtungen des Hauses können auch Außenstehenden für Bildungs- und Freizeitveranstaltungen gegen Spesenvergütung zur Verfügung gestellt werden.

Das Kolpinghaus Bozen dient darüber hinaus als internationale Begegnungsstätte des Kolpingwerkes.

## Art 2)

Mitglied kann jeder volljährige Südtiroler der deutschen oder ladinischen Sprachgruppe werden, der ein entsprechendes schriftliches Aufnahmegesuch stellt und sich verpflichtet, die Satzungen einzuhalten und die Ziele des Hauses nach bestem Wissen zu fördern.

Über die Aufnahme entscheidet unanfechtbar der Vorstand, der nicht verpflichtet ist, eine etwaige Ablehnung zu begründen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder wenn jemand drei Jahre hintereinander den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Die Mitteilung darüber ist mit eingeschriebenem Brief innerhalb von zehn Tagen dem Betroffenen zuzusenden. Gegen diese Maßnahme kann von dem Betroffenen innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt des Schreibens an den Vorstand Einspruch erhoben werden, der von letzterem wieder innerhalb von dreißig Tagen entschieden werden muß. Für einen Beharrungsbeschluß bedarf es in diesem Falle der absoluten Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht im Sinne dieser Satzungen.

## Art. 3) Die Organe des Kolpinghauses Bozen

Das Kolpinghaus Bozen hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Präses
- d) der/die Vorsitzende
- e) die Rechnungsprüfer

Die Tätigkeit aller Organträger ist ehrenamtlich. Spesenvergütung ist zugelassen.

## Art. 4) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder ist mindestens einmal im Jahre und zwar innerhalb der ersten drei Monate jeden Jahres vom Vorsitzenden einzuberufen.

Die ordentliche Versammlung der Mitglieder ist zuständig:

- a) Für die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsvoranschlages;
- b) für die Wahl in den Vorstand und die Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) für Satzungsänderungen;
- d) für Beschlüsse über Anschaffungen und Veräußerungen von Immobilien, sofern nicht der Vorstand hierfür delegiert worden ist, sowie über die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen;
- e) für alle Angelegenheiten, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden;
- f) für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn es der Vorstand für tunlich erachtet oder wenn eine solche von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird. In diesem Falle muß die Einberufung innerhalb von dreißig Tagen erfolgen. Die Einberufung muß schriftlich, mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin, zugesandt werden.

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig; in zweiter Einberufung, die auf mindestens eine Stunde später anzusetzen ist, ist sie bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse genügt – soweit in diesen Satzungen nicht anders vorgesehen – die einfache Stimmenmehrheit, bei Wahlen und wenn es um Personen geht, ist geheime Abstimmung erforderlich.

#### Art. 5) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Präses und aus drei Beiräten deutscher oder ladinischer Sprache, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Zwei der Beiräte werden aufgrund von je einem Dreivorschlag von seiten des Zentralvorstandes des Kolpingwerkes Südtirol bzw. der Kolpingsfamilie Bozen gewählt.

Die Beiräte bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und weiteren zwei Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An den Sitzungen des Vorstandes nimmt mit beratender Stimme auch der Geschäftsführer teil.

Vom Vorsitzenden und Präses können, nach eigenem Gutdünken, auch andere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden, ohne Stimmrecht.

Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für bestimmte Aufgaben Beiräte oder ad-hoc Gremien delegieren und deren Befugnisse festlegen.

#### Art. 6) Der Präses.

Der Präses der Kolpingsfamilie ist zugleich auch Präses des Kolpinghauses. Der Präses ist in der Regel ein katholischer Priester, der im Geiste Adolph Kolpings sein Amt in Geschwisterlichkeit und Partnerschaft ausübt. Er trägt die pastorale Verantwortung für die Mitglieder.

Seine Ernennung erfolgt für beide Aufgaben durch den Bischof.

Der Präses nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teil. Er trägt eine besondere Verantwortung für die geistige Ausrichtung der Kolpingsfamilie auf der Basis der Botschaft Jesu Christi und der Katholischen Soziallehre und besitzt daher in moralisch-religiösen Fragen ein Vetorecht.

#### Art. 7) Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende wird von der Vollversammlung direkt und unmittelbar gewählt; er/sie vertritt das Kolpinghaus nach Innen und Außen. Insbesondere unterzeichnet er/sie alle Zahlungsaufträge, welche vom Geschäftsführer – falls vorhanden – oder von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden müssen. Der/die Vorsitzende ernennt seinen/ihren Stellvertreter, welche/r ihn/sie im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt. Der Präses kann auch Vorsitzender in Personalunion sein, wobei in diesem Falle die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nach Art. 5 bereits bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden, oder – bei dessen Verhinderung – dessen Stellvertreters, und weiteren zwei Mitgliedern gegeben ist.

Art. 8) Die Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung ernennt zwei effektive und zwei Ersatzrechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Diese können auch aus Nichtmitgliedern bestellt werden.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die gesamte Gebarung des Kolpinghauses Bozen und legen den zuständigen Gremien einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 9) Das Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er erstreckt sich vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 10) Der Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer besorgt nach den Weisungen des Vorsitzenden und des Vorstandes die Führung der Geschäftsstelle und führt die Beschlüsse der Organe des Kolpinghauses Bozen durch. Insbesondere ist er für eine ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich.

Er kann haupt- oder nebenamtlich tätig sein und kann für seine Leistungen entsprechend bezahlt werden.

Art. 11) Änderungen dieser Satzungen

Sie können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder für die Beschlußfassung erforderlich ist.

Änderungen zum Art. 6, sowie zu allen anderen Bestimmungen, die den Präses betreffen, bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Diözesanordinarius.

Art. 12)

Die Auflösung des Kolpinghauses Bozen kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. In diesem Falle ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator zu ernennen.

Das verbleibende Vermögen – nach Abzug aller Verbindlichkeiten – fällt dem Diözesanordinarius zu, welcher dasselbe sobald als möglich ähnlichen Zwecken zuführen muß.

Dies gilt auch, wenn das Kolpinghaus Bozen aufgrund höherer Gewalt aufgelöst werden sollte.

Art. 13)

Für alle Belange, die in diesen Satzungen nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

*Genehmigt bei der Mitgliederversammlung am 22.03.2004*